

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2014

Nr. 2014/520

Bettlach: Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Konzeptstudie „Industrierschliessung Neckarsulm“ wurde auch die Anbindung der Lebernstrasse an die H5 geprüft. Der vorliegende Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ basiert auf dieser Studie. Mit der Planung wird eine 6 m breite Erschliessungsstrasse (Industriestrasse) mit beidseitigen Gehwegen zwischen der Bielstrasse und Lebernstrasse planungsrechtlich sichergestellt. Dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Der Gemeinderat beschloss den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ am 24. September 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. September 2013 bis zum 25. Oktober 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Der Gemeinderat wies zwei davon ab, soweit darauf einzutreten war. Die dritte Einsprache wurde gutgeheissen. Die in der Einsprache geforderten Punkte werden bei der Projektausführung berücksichtigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2014 ein genehmigter Plan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften zu versehen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Baukommission Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach
 Kontextplan AG, Biberiststrasse 24, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“)